



GÜTESIEGEL
des Landes Niedersachsen
Qualifizierungsmaßnahmen
FRÜHKINDLICHE BILDUNG



Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung

Verfahrensregeln

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Prüfverfahren.....	5
2.1	Gültigkeitsdauer.....	5
2.2	Ablaufdiagramm: Für Bildungsträger ohne extern zertifiziertes QM-System.....	6
3	Einzureichende Unterlagen für das Gütesiegelverfahren	7
3.1	Bildungsträger mit extern zertifiziertem QM-System	7
3.2	Bildungsträger ohne extern zertifiziertes QM-System	7
4	Dokumentenprüfung	7
5	Nachbesserungen durch den Bildungsträger	8
6	Vor-Ort-Audit	8
7	Prüfer/-innen.....	9
8	Überwachung	9
9	Rezertifizierung	9
10	Ablehnung des Antrags	9
11	Verwendung und Veröffentlichung des Gütesiegels.....	9
12	Wegfall der Voraussetzungen für die Vergabe und Verwendung des Gütesiegels.....	10
13	Aufbewahrung der Unterlagen.....	10
14	Entgelt für das Gütesiegel	11
15	Begriffe.....	12

zuletzt bearbeitet: AEWB, Soltendieck	Version: 03/18.12.2023	Seite 2 von 12
Dok.-Nr.: A-02	Freigabe:	

1 Einleitung

Die Qualität von Bildung und Erziehung wird maßgeblich durch das Engagement, der Professionalität und damit auch von der Qualifizierung der hier tätigen Personen geprägt.

Aus diesem Grund fördert das Land Niedersachsen die Weiterqualifizierung von pädagogischen Fachkräften und Kindertagespflegepersonen über verschiedene Förderprogramme, verbindet dies aber zugleich mit bestimmten Erwartungen an die Qualität der Bildungsangebote und der -anbieter. Das Kultusministerium hat das „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“ als Mindeststandard für die Förderfähigkeit von Maßnahmen im Rahmen von Förderprogrammen zu Grunde gelegt. Zunehmende Qualifizierungsinitiativen des Landes lassen erwarten, dass sich auch Bildungsträger der Weiterqualifizierung von pädagogischen Fachkräften und Kindertagespflegepersonen zuwenden, die bislang auf diesem Gebiet noch keine Erfahrung haben.

Das Gütesiegel gewährleistet Qualität in drei zentralen Bereichen:

- I. Bildungsträger
- II. Maßnahmen
- III. Lehrende

Die nachfolgenden Informationen und Verfahrensregeln zum „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“ sollen Ihnen als Bildungsträger helfen, die Voraussetzungen zu verstehen und in die Praxis umzusetzen. Ergänzend steht Ihnen auf der Homepage der AEWB ein QM-Handbuch und Arbeitshilfen als Orientierung zur Verfügung.

Die AEWB hat in Abstimmung mit dem Kultusministerium ein Prüf- und Vergabeverfahren aufgebaut. Dabei haben Bildungsträger mit extern zertifiziertem QM-System die Möglichkeit, ein deutlich reduziertes Verfahren zu durchlaufen.

Über das gesamte Prüf- und Vergabeverfahren informieren diese Verfahrensregeln.

Bildungsträger ohne extern zertifiziertes QM-System finden die inhaltlichen Gütesiegelanforderungen im Dokument „Antrag+Prüfdokumentation_Gütesiegel“.

Hier sind alle Prüfpunkte konkret aufgeführt. Bildungsträger nutzen dieses Formblatt zugleich für ihre Dokumentation, d.h. sie beschreiben, wie sie die jeweiligen Anforderungen erfüllen bzw. verweisen auf dazugehörige Unterlagen, die sie als Anlage dem Antrag beifügen.

Der „Antrag Gütesiegel“ und die inhaltlichen Anforderungen wurden von der AEWB gleichfalls in Abstimmung mit dem Kultusministerium erarbeitet.

zuletzt bearbeitet: AEWB, Soltendieck	Version: 03/18.12.2023	Seite 3 von 12
Dok.-Nr.: A-02	Freigabe:	

Diese Verfahrensregeln, der Antrag sowie sämtliche Unterlagen, auf die Bezug genommen wird, sind auf den Webseiten der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung jederzeit zugänglich.

www.aewb-nds.de

Vertreter der Zertifizierungsstelle

Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung
Bödekerstraße. 16
30161 Hannover

Olufemi Akinyou
akinyo@aeuw-nds.de
Tel.: 0511-300-330-361

Beratung und Unterstützung

Ursel Stenkamp
stenkamp@aeuw-nds.de
Tel.: 0511-300-330-318

zuletzt bearbeitet: AEWB, Soltendieck	Version: 03/18.12.2023	Seite 4 von 12
Dok.-Nr.: A-02	Freigabe:	

2 Prüfverfahren

Das Gütesiegel hat das erklärte Ziel, einen qualitativen Mindeststandard für Qualifizierungsmaßnahmen der frühkindlichen Bildung zu etablieren. Diesem berechtigten Anliegen stehen vielfach Befürchtungen der Bildungsträger gegenüber, zum wiederholten Mal ein aufwändiges Prüfverfahren durchlaufen zu müssen.

Insbesondere in Niedersachsen zeichnet sich die Erwachsenenbildung dadurch aus, dass extern zertifizierte Qualitätsmanagementsysteme (QM-Systeme) vorhanden und viele Bildungsträger über LQW oder ISO 9001 hinaus zusätzlich AZAV und ggf. ZAZAVplus zertifiziert sind. Vor diesem Hintergrund wurden differenzierte Prüfverfahren entwickelt.

1. **Bildungsträger mit extern zertifiziertem QM-System**
absolvieren ein deutlich reduziertes Prüfverfahren. Sie reichen ihr gültiges QM-Zertifikat und eine unterschriebene Selbsterklärung ein. Im Regelfall ist dies bereits ausreichend, um die Gütesiegelanforderungen zu erfüllen.

2. **Bildungsträger ohne extern zertifiziertes QM-System**
reichen einen vollständig ausgefüllten „Antrag+Prüfdokumentation_Gütesiegel“ und weitere Nachweisdokumente für die Dokumentenprüfung ein. Das Verfahren für diese Bildungsträger wird als Ablaufdiagramm auf Seite 6 skizziert.

3. **Option „Vor Ort Audit“**
Ein Vor-Ort-Audit findet im Regelfall nicht statt. Es steht im Ermessen der Prüfstelle, ein Vor-Ort-Audit bei einem Bildungsträger durchzuführen. Aus Sicht der Prüfstelle wird dies nötig sein, wenn trotz Nachbesserungen die Kundendokumentation keine sichere Einschätzung erlaubt, ob die Organisation die Gütesiegel-Anforderungen erfüllt.
Darüber hinaus kann die Prüfstelle ein Vor-Ort-Audit veranlassen, wenn fundierte Rückmeldungen von Dritten vorliegen, dass ein Bildungsträger dem qualitativen Mindeststandard nicht entspricht.

Einzelne Verfahrensaspekte, z. B. die Dokumentenprüfung, Nachbesserungen und das Vor-Ort-Audit, werden nachfolgend detailliert erläutert.

2.1 Gültigkeitsdauer

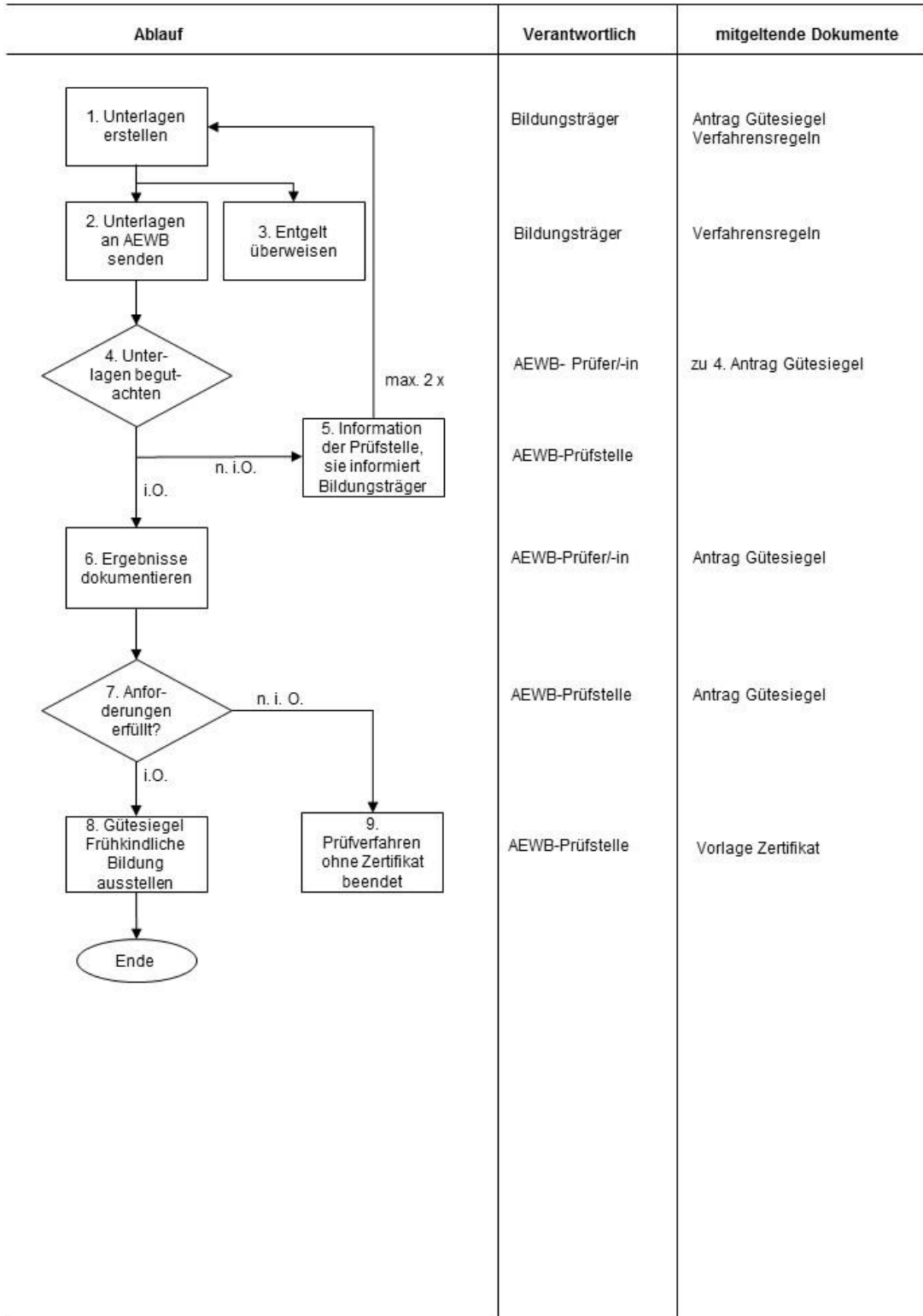
Das Gütesiegel hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Danach kann eine Rezertifizierung beantragt werden, die in ihrem Ablauf einer Erstzertifizierung entspricht.

In den beiden Jahren dazwischen findet für Bildungsträger ohne extern zertifiziertes QM-System jährlich eine Überwachungsprüfung statt (Details s. Kap. 8 Überwachung, Seite 9).

Diese Verfahrensregeln sind zusammen mit dem „Antrag+Prüfdokumentation Gütesiegel“ verbindliche Grundlage für die Gütesiegelvergabe an Bildungsträger.

zuletzt bearbeitet: AEWB, Soltendieck	Version: 03/18.12.2023	Seite 5 von 12
Dok.-Nr.: A-02	Freigabe:	

2.2 Ablaufdiagramm: Für Bildungsträger ohne extern zertifiziertes QM-System



Legende: i.O. = in Ordnung, n.i.O. = nicht in Ordnung
 AEWB = Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung

3 Einzureichende Unterlagen für das Gütesiegelverfahren

Bildungsträger reichen ihre Unterlagen digital ein.

Die AEWB favorisiert das Verfahren, die Unterlagen über das kostenlose Portal von www.wetransfer.com zur Verfügung zu stellen. Dort wird der AEWB für 7 Tage ein Abruf ermöglicht, danach werden die Daten gelöscht.

Weitere Möglichkeiten sind, die Unterlagen einer E-Mail anzuhängen oder mit einem Speichermedium postalisch zuzusenden.

Digitale Unterlagen senden Sie bitte per E-Mail an: akinyo@aewb-nds.de.

Der Umfang der einzureichenden Unterlagen und die Bearbeitungszeit richten sich danach, in welche Kategorie der Bildungsträger eingeordnet werden kann:

3.1 Bildungsträger mit extern zertifiziertem QM-System

Vollständige Unterlagen für die Vergabe des Gütesiegels beinhalten:

- a. Gültiges QM-Zertifikat (z.B. LQW, ISO 9001, branchenspezifische Interpretationen der ISO 9001, AZAV)
- b. Formblatt „Selbsterklärung“, ausgefüllt und unterschrieben

3.2 Bildungsträger ohne extern zertifiziertes QM-System

Vollständige Unterlagen für die Vergabe des Gütesiegels beinhalten:

- a. Den vollständig ausgefüllten „Antrag+Prüfdokumentation_Gütesiegel“ in digitaler Fassung als **Word-Dokument**.
- b. Ihre Nachweisdokumente gemäß den Anforderungen im Antrag in sortierter Reihenfolge.
Bitte sorgen Sie dafür, dass Dateien so benannt bzw. Nachweise so gekennzeichnet sind, dass sie dem jeweiligen Prüfpunkt zugeordnet werden können. (Angabe des QM-Bereichs und kurze prägnante Bezeichnung) Ungeordnete Nachweise, die nicht oder nur mit viel Aufwand den Prüfpunkten zugeordnet werden können, werden an den Bildungsträger mit der Aufforderung zur Nachbesserung zurückgeschickt.

4 Dokumentenprüfung

Die Prüfstelle prüft im ersten Schritt die Vollständigkeit und formale Richtigkeit der Unterlagen (vgl. Kapitel 3 Einzureichende Unterlagen für das Gütesiegelverfahren oben). Sollten die eingereichten Unterlagen nicht vollständig oder fehlerhaft sein, fordert sie den Bildungsträger zur Nachbesserung auf.

Für Bildungsträger ohne QM-System folgt ein zweiter Schritt. Auf Basis der eingereichten Unterlagen beurteilt der Prüfer/die Prüferin, ob die inhaltlichen Anforderungen erfüllt sind. Die Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung werden gleichfalls im „Antrag+Prüfdokumentation_Gütesiegel“ festgehalten. Werden Abweichungen zu

zuletzt bearbeitet: AEWB, Soltendieck	Version: 03/18.12.2023	Seite 7 von 12
Dok.-Nr.: A-02	Freigabe:	

den Gütesiegelanforderungen festgestellt, ist eine Nachbesserung durch den Bildungsträger notwendig.

Der Abschlussbericht zur Dokumentenprüfung wird dem Bildungsträger zugesandt.

5 Nachbesserungen durch den Bildungsträger

Die Prüfstelle kann den Antragsteller zu Nachbesserungen auffordern. Er hat maximal zwei Versuche, die geforderten Nachbesserungen nachzuweisen. Diese sind gleichfalls kostenpflichtig (s. Kap. 14 Entgelt für das Gütesiegel, Seite 11).

Für die beiden Nachbesserungen darf der Bildungsträger insgesamt eine Frist von drei Monaten nicht überschreiten. Werden danach weiterhin Mängel festgestellt, wird das Prüfverfahren beendet und es wird kein Gütesiegel vergeben.

Die Einrichtung hat die Möglichkeit, ein neues, kostenpflichtiges Gütesiegel-Verfahren zu beantragen.

6 Vor-Ort-Audit

Ein Vor-Ort-Audit findet im Regelfall nicht statt. Es steht jedoch jedem Bildungsträger frei, ein Vor-Ort-Audit zu beauftragen. Dies kann sinnvoll sein, um interne Entwicklungsprozesse zu fördern oder die Fachexpertise einer/eines unabhängigen Dritten einzuholen. Außerdem steht es im Ermessen der Prüfstelle, ein Vor-Ort-Audit bei einem Bildungsträger durchzuführen (mögliche Anlässe vgl. Kapitel Prüfverfahren, Seite 5)

Für die Durchführung erstellt der Auditor/die Auditorin einen Auditplan, der Termin wird gemeinsam mit dem Bildungsträger abgestimmt. Der Auditplan weist den Zeitplan, die zu auditierenden Standorte und thematische Schwerpunkte aus. Der Bildungsträger erhält den Auditplan möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Audit.

Der Auditor/die Auditorin führt auf Basis des Auditplans bei der Einrichtung das Audit durch. Dies schließt ggf. eine Befragung von Mitarbeiter/-innen am Arbeitsplatz, von Teilnehmer/-innen der Qualifizierungsmaßnahme sowie die Einsicht in weitere Dokumente, Aufzeichnungen etc. ein.

Im Audit erkannte Feststellungen werden schriftlich dokumentiert. Sind ggf. Korrekturmaßnahmen einzuleiten, so werden diese mit dem Auditor/der Auditorin abgestimmt. Wird hierüber mit dem Bildungsträger kein Einvernehmen erzielt, so muss die unterschiedliche Sichtweise protokolliert werden.

Der Auditor/die Auditorin protokolliert das Audit. Dieser Auditbericht schließt mit einer Empfehlung des Auditors/der Auditorin zur Entscheidung über die Vergabe des Gütesiegels ab. Der Bildungsträger erhält den Bericht zur Kenntnis.

Für das Vor-Ort-Audit werden der Einrichtung zusätzlich Kosten in Rechnung gestellt (s. Kap. 14 Entgelt für das Gütesiegel, Seite 11).

zuletzt bearbeitet: AEWB, Soltendieck	Version: 03/18.12.2023	Seite 8 von 12
Dok.-Nr.: A-02	Freigabe:	

7 Prüfer/-innen

Die Prüfstelle kann, wenn erforderlich, mit der Prüfung (externe) Prüfer/-innen beauftragen. Ihre fachliche Qualifikation wird durch die Zertifizierungsstelle sichergestellt. Prüfer/-innen müssen von der zu begutachtenden Organisation unabhängig sein. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bildungsträger können eine/-n Prüfer/-in begründet ablehnen.

Prüfergebnisse und Dokumentation der Prüfer/-innen werden durch die Zertifizierungsstelle gegengeprüft und freigegeben. Die Zertifizierungsstelle entscheidet über die Gütesiegelvergabe.

8 Überwachung

Für Bildungsträger mit extern zertifiziertem QM-System entfällt die Überwachung.

Für Bildungsträger ohne extern zertifiziertes QM-System gilt folgender Ablauf:

Überwachungen werden jährlich durchgeführt, der Zeitraum richtet sich nach dem Datum der Gütesiegelvergabe. Die Prüfstelle überwacht die Termine und die rechtzeitige Organisation der Überwachung.

Für Bildungsträger bedeutet eine Überwachung, dass alle Feststellungen aus der vorherigen Dokumentenprüfung und ggf. des „Vor-Ort-Audits“ im Fokus stehen. Darüber hinaus berichtet der Bildungsträger über Ergebnisse, Änderungen und Verbesserungsmaßnahmen des Vorjahres und belegt seine Aussagen durch geeignete Nachweise.

9 Rezertifizierung

Die Rezertifizierung entspricht im Ablauf der Erstzertifizierung. Mit der Rezertifizierung startet der neue Zertifizierungszyklus. Dieser Zyklus hat eine Regeldauer von drei Jahren.

10 Ablehnung des Antrags

Der Antrag wird abgelehnt, wenn...

... in der Dokumentation oder während des örtlichen Audits festgestellt wird, dass der Bildungsträger die Anforderungen an die Vergabe des Gütesiegels nicht erfüllt oder beispielsweise die Durchführung eines Vor-Ort-Audits verhindert.

...wenn die geforderten Nachbesserungen vom Bildungsträger nicht oder nicht fristgerecht eingereicht werden

(s. Kap. 5 Nachbesserungen durch den Bildungsträger; Seite 8).

...das zu zahlende Entgelt nicht eingeht.

11 Verwendung und Veröffentlichung des Gütesiegels

Jedes Zertifikat hat eine Gültigkeitsdauer von maximal drei Jahren ab Ausstelldatum. Es ist mit einer eindeutigen Registriernummer versehen und von der Vertreterin der Zertifizierungsstelle unterschrieben. Das Zertifikat bleibt Eigentum der Prüfstelle. Es wird dem Bildungsträger auf dem Postweg zugesandt.

zuletzt bearbeitet: AEWB, Soltendieck	Version: 03/18.12.2023	Seite 9 von 12
Dok.-Nr.: A-02	Freigabe:	

Das Gütesiegel darf vom Bildungsträger für Werbezwecke genutzt werden. Bei der Benutzung des Gütesiegels müssen die Registriernummer und die Prüfstelle erkennbar sein.

Wird das Gütesiegel durch die Prüfstelle widerrufen, verliert der Bildungsträger das Recht auf Nutzung. Das Recht auf Nutzung erlischt automatisch mit Ablauf des Gültigkeitsdatums.

Der Bildungsträger ist damit einverstanden, dass die Vergabe des Gütesiegels im Internet auf der Seite der AEWB (www.aewb-nds.de) und auf der Seite des Niedersächsischen Kultusministeriums (www.mk-niedersachsen.de) im Bereich Frühkindliche Bildung veröffentlicht wird.

Er ist ferner einverstanden, dass die AEWB die dienstlichen Kontaktdaten (Bezeichnung des Bildungsträgers, Ansprechpartner/-innen, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse) dem Kultusministerium zur Verfügung stellt.

12 Wegfall der Voraussetzungen für die Vergabe und Verwendung des Gütesiegels

Die Berechtigung, das Gütesiegel zu verwenden entfällt, wenn...

...es auf Grund unzutreffender Angaben des Bildungsträgers vergeben wurde (z. B. nichtzutreffende Selbsterklärung).

...das Gütesiegel missbräuchlich verwendet wird.

...der Bildungsträger Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsprüfungen nicht im erforderlichen Umfang durchführen lässt.

...der Bildungsträger die Durchführung eines Vor-Ort-Audits verhindert.

...im Rahmen der Überwachung Mängel festgestellt werden, die nicht innerhalb der Nachbesserungsfrist behoben werden.

Information durch die Prüfstelle

Jeder Bildungsträger, der die Voraussetzungen für die Vergabe des Gütesiegels nach Feststellungen der Prüfstelle nicht oder nicht mehr erfüllt, erhält Gelegenheit, sich innerhalb von 30 Tagen zu äußern. Nach Eingang der Stellungnahme oder nach Ablauf der Frist entscheidet die Prüfstelle über das weitere Vorgehen.

Danach wird er ggf. darauf hingewiesen, dass er zur Verwendung des Zertifikats nicht mehr berechtigt ist und dass er das Dokument zurückzugeben hat.

Das niedersächsische Kultusministerium wird über den Entzug oder eine Aussetzung des Gütesiegels informiert.

13 Aufbewahrung der Unterlagen

Die Prüfungsunterlagen werden in der Prüfstelle entsprechend der gesetzlichen Regelungen aufbewahrt, mindestens jedoch für zwei Verfahrenszyklen; dies sind derzeit sechs Jahre. Der Bildungsträger hat das Recht, seine vollständigen Unterlagen einzusehen.

zuletzt bearbeitet: AEWB, Soltendieck	Version: 03/18.12.2023	Seite 10 von 12
Dok.-Nr.: A-02	Freigabe:	

14 Entgelt für das Gütesiegel

Bildungsträger zahlen abhängig vom Prüfverfahren ab 01.01.2021 folgende Entgelte

	Preise je Verfahren
Extern zertifizierte Bildungsträger entsprechend der Anzahl ihrer angestellten Mitarbeitenden im gewünschten Geltungsbereich des Gütesiegels (z. B. Gesamtorganisation, Abteilung, Referat), umgerechnet in Vollzeitäquivalente (VZÄ)	
1-20 VZÄ	500,00 €
21-50 VZÄ	600,00 €
über 51 VZÄ	700,00 €
Nicht zertifizierte Bildungsträger, Erst- und Re-Zertifizierung	500,00 €
Nicht zertifizierte Bildungsträger für die 1. Überwachungsprüfung	350,00 €
Nicht zertifizierte Bildungsträger für die 2. Überwachungsprüfung	350,00 €
Weitere Kosten, die zusätzlich entstehen können:	
Nicht zertifizierte Bildungsträger für die 1. Überwachungsprüfung, wenn der Bildungsträger nachbessern muss	200,00 €
Nicht zertifizierte Bildungsträger für die 2. Überwachungsprüfung, wenn der Bildungsträger nachbessern muss	200,00 €

Entgelt für ein optionales Vor-Ort-Audit

Für das Vor-Ort-Audit werden dem Bildungsträger zusätzlich zum regulären Entgelt folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- Aufwandspauschale für die Zertifizierungsstelle in Höhe eines Tageshonorars
- Tageshonorar für den Auditor/die Auditorin
- Reisekosten/Spesen des Auditors/der Auditorin

Die Höhe des Tageshonorars unterliegt der üblichen Preisentwicklung und wird im Einzelfall nachgewiesen.

Umsatzsteuer wird auf das Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung derzeit nicht erhoben.

Das Prüfverfahren beginnt erst, nachdem der Betrag auf dem Konto der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung eingegangen ist.

Bankverbindung:
Sparkasse Hannover
IBAN: DE77250501800900294612

Verwendungszweck: Gütesiegel frühkindliche Bildung und Name und Ort des Bildungsträgers

Eine Rechnung wird nicht ausgestellt. Bitte nutzen Sie den Kontoauszug als Beleg für Ihre ordnungsgemäße Buchführung.

zuletzt bearbeitet: AEWB, Soltendieck	Version: 03/18.12.2023	Seite 11 von 12
Dok.-Nr.: A-02	Freigabe:	

15 Begriffe

Feststellung: Ergebnisse der Beurteilung der zusammengestellten Prüfdokumentation gegen Prüfkriterien.

Ausprägungen der Feststellungen

- **Abweichung:** Eine Abweichung muss vom Bildungsträger zwingend bearbeitet werden. Eine Überprüfung der Korrekturmaßnahme durch den Prüfer, die Prüferin oder die Prüfstelle ist vor Vergabe des Gütesiegels notwendig.
- **Korrekturhinweis:** Diese Feststellung muss vom Bildungsträger zwingend bearbeitet werden. Die Überprüfung der eingeleiteten Maßnahmen erfolgt i. d. R. bei der nächsten Prüfung.
- **Empfehlung:** Diese Feststellung hat empfehlenden Charakter. Es steht dem Bildungsträger frei, Maßnahmen einzuleiten oder nicht. Empfehlungen werden jedoch immer in der folgenden Prüfung thematisiert.

Standort: Standorte eines Bildungsträgers haben zwar unterschiedliche postalische Adressen, sind jedoch keine eigenständigen Organisationseinheiten, d.h. die Zentrale kann die Umsetzung der Gütesiegel-Anforderungen einfordern und deren Einhaltung überprüfen. An den Standorten ist jedoch dauerhaft hauptberufliches Personal tätig.

Schulungsort: An Schulungsorten werden ausschließlich Maßnahmen durchgeführt. Hauptberufliches Personal ist nicht permanent vor Ort. Die Verwaltung und Steuerung erfolgt über die Zentrale.

zuletzt bearbeitet: AEWB, Soltendieck	Version: 03/18.12.2023	Seite 12 von 12
Dok.-Nr.: A-02	Freigabe:	